

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich lediglich um die Neuanlage, Umbenennung und Streichung von Leistungen in bereits bestehenden Kategorien der Anlagen 1 bis 4 sowie um Valorisierungen handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung von Ambulanzgebühren der Landeskrankenanstalten (Steiermärkische Ambulanzgebührenverordnung 2026)

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH hat eine Neuauflage der Stmk. Ambulanzgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 48/2023, mit Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 2026 beantragt.

Nach § 79 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, sind Ambulanzgebühren Leistungen, denen keine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zugrunde liegt. Somit besteht generell kein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber einem Sozialversicherungsträger.

Bei den Leistungspositionen der Anlagen 1 und 3 werden Leistungen angepasst und es erfolgt bei allen Leistungspositionen der Anlagen 1, 2, 3 und 4 eine Tarifvalorisierung.

Die aktuell gültigen Tarife stellen die Basis der Tarifvalorisierung dar. In den neuen Tarifen wird der Personalaufwand mit dem Valorisierungssatz gemäß der KAGes-internen Vorgaben zur Tarifikalkulation berücksichtigt, für den Sachaufwand der offizielle Verbraucherpreisindex (VPI) für das Jahr 2025 im Durchschnitt herangezogen (ausgenommen Anlage 3 „Ambulatorische Zahnleistungen“). Da die Tarife für ambulante Zahnleistungen unter Berücksichtigung des Valorisierungssatzes für den Personalaufwand über den marktüblichen Tarifen für zahnmedizinische Leistungen liegen würden, sind diese schon im Zuge der letzten Novellierung mit dem Verbraucherpreisindex (bis zum Jahr 2023) valorisiert worden und werden diese nunmehr unter Berücksichtigung des VPI 2024 und 2025 valorisiert.

Darüber hinaus wird bei der Valorisierung ein Gewichtungsfaktor beachtet.

Bei den vorgeschlagenen Tarifen wird die Erhöhung um das im Rahmen der unechten Steuerbefreiung abzuführende Beihilfenäquivalent (11,11%iger GSB-Aufschlag) berücksichtigt.

In der Anlage 1 kommt es zudem zu Neuanlagen von Leistungen. In Anlage 3 werden Leistungen neu angelegt, umbenannt und es entfallen ganze Leistungen. In Anlage 4 werden neue Leistungen aufgenommen und bestehende gelöscht.

Die Selbstkosten, die den beantragten Tarifen zugrunde liegen, wurden auf Basis kostendeckender Kalkulationen (gem. § 79 Abs. 1 StKAG) ermittelt. Für die neu kalkulierten Tarife wird generell ein Arztgebührenanteil von 20 % festgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Einführung neuer, der Streichung und Umbenennung bereits bestehender Tarife sowie die Valorisierung der Gebühren in den Anlagen 1 bis 4 könnten die ambulanten Leistungen nicht kostendeckend erbracht werden.

Ziele

Änderungen des Leistungsspektrums sowie Festlegung von kostendeckenden Tarifen bei den Ambulanzgebühren für Landeskrankenanstalten.

Maßnahmen

- Neuanlage und Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2026 in Anlage 1
- Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2026 in Anlage 2
- Neuanlage, Umbenennung, Entfall und Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2026 in Anlage 3
- Verschiebung von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2026 in Anlage 4

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG besteht ein Anhörungsrecht für die Ärztevertretungen

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die Bestimmungen der Stmk. Ambulanzgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 48/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2025, großteils inhaltlich unverändert übernommen. Jene Regelungsinhalte, die keine Änderung erfahren, werden daher nicht gesondert erläutert.

Jene Bestimmungen, die inhaltlich von der geltenden Stmk. Ambulanzgebührenverordnung 2023 abweichen (z.B. Tarifierpassungen), werden hier nachfolgend dargestellt:

Zu § 9 (Personenbezogene Bezeichnungen):

Es wird klargestellt, dass diese Verordnung für alle Geschlechter gleichermaßen gilt und dass im Rahmen ihrer Vollziehung eine geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutrale Form zu verwenden ist.

Zu § 10 und 11 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mit 1. Juli 2026 festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die derzeit geltende Stmk. Ambulanzgebührenverordnung 2023, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Leistungen, die vor dem 1. Juli 2026 erbracht worden sind, weiterhin anzuwenden ist.

Zu Anlage 1:

Die Neufestsetzung der Tarife für die Leistungen erfolgt auf Basis der Kalkulationen des Wirtschaftsjahres 2024 und der Valorisierung auf das Jahr 2025.

Zudem wird die Leistungsposition Nr. 123 von „Stundensatz psychiatrische/r Fachärztin/Facharzt“ in „Stundensatz psychiatrischer Facharzt“ umbenannt.

In Zusammenarbeit mit der Univ. Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe wurde die geburtsvorbereitende Akupunktur neu kalkuliert und infolgedessen die Leistungsposition Nr. 513 „Geburtsvorbereitende Akupunktur“ neu aufgenommen.

Die geburtsvorbereitende Akupunktur ist eine komplementärmedizinische Methode, die darauf abzielt, den Körper der Schwangeren gezielt auf die Entbindung einzustimmen. Die Leistung wird von Hebammen erbracht. Voraussichtliche Leistungszahl pro Jahr: 250

Zu Anlage 2:

Die Neufestsetzung der Tarife für die Leistungen erfolgt auf Basis der Kalkulationen des Wirtschaftsjahres 2024 und der Valorisierung auf das Jahr 2025.

Zu Anlage 3:

Da die Tarife der Anlage 3 unter Berücksichtigung des Valorisierungssatzes für den Personalaufwand über den marktüblichen Tarifen für zahnmedizinische Leistungen liegen würden, sind die Tarife schon im Zuge der Änderung der Stmk. Ambulanzgebührenverordnung mit LGBl. Nr. 44/2025 mit dem Verbraucherpreisindex (bis zum Jahr 2023) valorisiert worden. Mit der Neufassung der Verordnung erfolgt daher nur mehr eine Valorisierung unter Berücksichtigung des VPI 2024 und 2025.

Zudem werden folgende Änderungen vorgenommen:

Gruppe IV – Chirurgie:

Die Pos. Nr. 445 (ITN Narkose im Rahmen von ambulanten MKG Eingriffen) wird neu angelegt. Die Leistung besteht in der Durchführung eines oralchirurgischen/MKG-chirurgischen Eingriffs unter Vollnarkose und wird mit einer voraussichtlichen Leistungszahl von 30 pro Jahr kalkuliert.

Gruppe V – Technische Arbeiten:

Die Pos. Nr. 543 wird von bisher „Klebebrücke CAD-CAM“ in „Klebebrücke“ umbenannt.

Gruppe VI – Kieferorthopädie:

Die Pos. Nr. 641 wird von bisher „Bracket-/Bandabnahme ohne Retentionsgerät“ in „Abnahme von festsitzender kieferorthopädischer Apparatur“ umbenannt.

Gruppe VI – Kieferorthopädie:

Die Pos. Nr. 657 „Retainer Entfernung pro Kiefer“ wird nicht mehr benötigt, weshalb sie aus dem Leistungskatalog entfällt.

Gruppe VI – Chirurgie:

Folgende Leistungspositionen werden neu angelegt:

1. Pos. 658 „1. Teilbetrag Aligner first – Diagnosepaket berücksichtigt“
2. Pos. 659 „2. Teilbetrag Aligner first“

Die Aligner Schiene ist eine abnehmbare kieferorthopädische Apparatur, mit deren Hilfe kleine bis mittlere Zahnbewegungen durchgeführt werden können. Es handelt sich dabei um durchsichtige Plastikfolien. Die einzelnen Behandlungsschritte werden über Set-Ups simuliert, über die mittels eines Tiefziehverfahrens die einzelnen Folien hergestellt werden.

Voraussichtliche Leistungszahl pro Jahr: jeweils 10

Da die kalkulierten Tarife über den marktüblichen Tarifen für zahnmedizinische Leistungen liegen würden, wurden marktkonforme Tarife erarbeitet, welche sich an den Tarifen der Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichische Zahnärztekammer orientieren.

Gruppe VII – Prothetik:

Folgende Leistungspositionen werden neu angelegt:

1. Pos. 750 „Injection Molding je Zahn“

Die Behandlung mit der Injection Molding Technik ist eine Form einer Kompositfüllung, bei der die Form, Größe und Ausrichtung der Füllung im Labor mittels Wax up konstruiert wird. Infolge wird im Labor eine Übertragungsschiene hergestellt, die im Mund des Patienten mit Komposit aufgefüllt wird und im Anschluss ausgearbeitet und poliert wird. Es wird mit einer voraussichtlichen Leistungszahl von 50 pro Jahr kalkuliert.

2. Pos. 751 „Injection Molding, jeder weitere Zahn“

Es wird mit einer voraussichtliche Leistungszahl von 250 pro Jahr kalkuliert.

3. Pos. 752 „Polycarbonatschiene“

Bei einem abradierten (ausgeprägter Verlust von Hartschubstanz der Zähne) Gebiss wird im Labor ein Wax up (Aufbau der Einzelzähne-Form, Höhe, Stellung) mit Wachs zur Wiederherstellung des erforderlichen Abstandes von Oberkiefer und Unterkiefer gemacht. Es wird dann ein neues Modell entsprechend der korrigierten Zähne hergestellt, darüber wird eine Schiene aus zahnfarbenen Polycarbonat hergestellt. Diese dient bei der Patientenbehandlung als provisorische Versorgung bis zur definitiven Herstellung von Kronen, Onlays, Veneers usw. Es wird mit einer voraussichtlichen Leistungszahl von 20 pro Jahr kalkuliert.

Die Leistungen „Injection Molding“ werden auf Basis des Wirtschaftsjahres 2024 kalkuliert und auf das Jahr 2025 valorisiert. Da der kalkulierte Tarif der Leistung „Polycarbonatschiene“ über dem marktüblichen Tarif für zahnmedizinische Leistungen liegen würde, wurde ein marktkonformer Tarif erarbeitet, der sich an den Tarifen der Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer orientiert.

Zu Anlage 4:

Die Leistung „HIT-Testung“ der Kat. 200 „Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin“ wird in die Kat. 011 „Primäre und sekundäre Hämostase (Gerinnung), Fibrinolyse, Thrombophilie“ mit der Pos. Nr. UKat. 49 verschoben.